

6 K 4768/19.TR



EINGEGANGEN

23. Okt. 2020

KANZLEI
P. Shabana Khan, LL. M.

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, 07, 24,
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (K) (Nigeria)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 12. Oktober 2020 durch

Richterin Wagner als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger vom Volksstamm der Ibo und christlichen Glaubens. Er verließ sein Heimatland am [REDACTED] 2016 und reiste am [REDACTED] 2019 u.a. über Niger, Libyen, Italien und die Schweiz in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 15. Februar 2019 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – im Folgenden: Bundesamt – einen Asylantrag. Am selben Tag wurde er persönlich angehört.

Der Kläger trug asylbegründend im Wesentlichen vor, dass er homosexuell sei und ein Haftbefehl gegen ihn vorliege. Die Gemeinde, in der er gelebt habe, wolle ihn als Opfergabe verwenden. Ein Freund von ihm habe ihn und seinen Lebensgefährten beim Geschlechtsverkehr erwischt. Sodann habe dieser laut geschrien, sodass Leute aus dem Dorf hinzugekommen seien. Die Leute hätten dann damit begonnen, ihn und seinen Lebensgefährten zu schlagen und hätten ihn verbrennen wollen. Als sein Lebensgefährte von einem Steinschlag bewusstlos geschlagen worden sei, habe er die Möglichkeit genutzt um zu fliehen. Sein Lebensgefährte sei allerdings von der Polizei festgenommen worden. In seinem Dorf sei sodann eine Versammlung abgehalten worden. Dort sei entschieden worden, dass man den Kläger entweder der Polizei übergeben oder ihn als Opfergabe verwenden wolle. Er habe dann keine andere Möglichkeit gesehen als das Land zu verlassen. Auf Nachfrage erklärte er, seine Schwester ihm oft davon berichtet habe, dass die Polizei in seiner Wohnung nach ihm gesucht habe. Die Polizei habe auch sein Foto verbreitet. Auf Nachfrage erklärte er, dass er seine ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Jungen namens [REDACTED] gesammelt habe, als sie gemeinsam einen Film mit homosexuellen Sexszenen

angeschaut hätten. Bei einer Rückkehr nach Nigeria befürchte er ins Gefängnis zu müssen oder als Opfergabe verwendet zu werden.

Mit Bescheid vom 31. Oktober 2019, am 8. November 2019 als Einschreiben zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen. Ferner wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Nigeria aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot hat das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich vollumfänglich auf ihr Vorbringen in der Anhörung beim Bundesamt, welches er in Einzelheiten ergänzt. Er macht im Wesentlichen geltend, dass ihm in Nigeria aufgrund seiner Homosexualität Verfolgung drohe. Ein offenes Ausleben seiner Homosexualität sei ein prägender Bestandteil seiner Identität. Es bestehe weder effektiver Schutz im Herkunftsstaat, noch könne er sich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme internen Schutzes verweisen lassen. Im Hinblick auf das Anhörungsprotokoll stellte er klar, dass der Junge mit dem der Kläger seine ersten sexuellen Erfahrungen gesammelt habe, ein Pflegesohn der Familie gewesen sei. Soweit er angegeben habe, dass seine Freunde, die von seiner Homosexualität gewusst hätten, homosexuell gewesen seien, meine er hiermit lediglich die heimlichen homosexuellen Bekanntschaften. Seine Mutter habe ihm vor zwei Wochen das Dokument „Extract from Crime Diary“ der Polizei in Benin City von 2016 geschickt, welches er in Kopie samt amtlich beglaubigter Übersetzung zur Prozessakte reichte. Zur Prozessakte gelangte ferner ein Schreiben der „Rainbow Refugees Mainz“.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Oktober 2019, zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden Bezug.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichtersteller erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die die Berichterstellerin im Einverständnis der Beteiligten entscheiden konnte (§ 87a Abs. 2, 3 VwGO), unbegründet. Die Kammer konnte trotz Ausbleiben der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Der Kläger hat weder einen gegen die Beklagte gerichteten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (dazu I.), des subsidiären Schutzes (dazu II.) oder die Feststellung von Abschiebungsverböten (dazu III.). Außerdem erweisen sich sowohl die Ausreiseaufforderung samt Abschiebungsandrohung als auch das Einreise- und Aufenthaltsverbot im Ergebnis als rechtmäßig und

verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (dazu IV.) (vgl. § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1)

und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris). Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Soweit er vorträgt, er werde von der nigerianischen Polizei, aber auch den Bewohnern seines Heimatdorfs und von Benin City wegen seiner homosexuellen Orientierung gesucht und bedroht, konnte sich die Kammer nicht von einer individuellen Bedrohung überzeugen. Die Kammer hegt bereits gewisse Zweifel an seiner Homosexualität. Überdies sind seine Schilderungen über die Vorkommnisse, die ihn zur Ausreise bewegt haben sollen, teilweise widersprüchlich und begründen Zweifel an einer tatsächlich bestehenden Verfolgung.

Befragt zu seiner Homosexualität blieben seine Ausführungen, insbesondere hinsichtlich seiner ersten Erfahrungen mit dem männlichen Geschlecht, äußert oberflächlich, vage und detailarm. Er wich den seitens des Gerichts in der mündlichen Verhandlung gestellten Fragen teilweise aus und beschränkte sich darauf lediglich zu wiederholen, dass er einen Film mit pornographischem Inhalt gesehen habe und dies habe umsetzen wollen. Selbst wenn man zugunsten des Klägers berücksichtigt, dass er sich gegebenenfalls scheut offen über seine sexuelle Identität zu reden, hegt die Kammer dennoch gewisse Zweifel daran, dass er tatsächlich homosexuell ist. Zwar gab er an, dass sich seine Homosexualität „langsam entwickelt“ habe, was auf einen längerfristigen inneren Entwicklungsprozess schließen lässt. Wie sich seine Homosexualität im Einzelnen entwickelt bzw. in welchen Schritten sich diese vollzogen haben soll, konnte er indes nicht darlegen. Als Zeitpunkt, in dem er das erste Mal bemerkt habe homosexuell zu sein, benannte er den ersten Geschlechtsverkehr. Wann sich dies genau ereignet haben soll und wie dies in zeitlichem Zusammenhang zu seinen ersten sexuellen Erfahrungen stand, ließ er indes offen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass er sich zu derart identitätsprägenden Erlebnissen klar äußern kann. Auch auf die Frage, welche Gedanken er in den benannten Momenten gehabt habe, vermochte er keine nachvollziehbaren Ausführungen zu machen. Vielmehr gab er lediglich an, dass beides für ihn „normal“ gewesen sei. Mit Blick auf sein Vorbringen, er habe wegen seiner Homosexualität Angst vor einer Rückkehr in sein Heimatland und befürchte dort inhaftiert zu werden, entbehrt diese Reaktion jeglicher Nachvollziehbarkeit. Sein Vorbringen dazu, ob er mit anderen Leuten über seine Homosexualität gesprochen habe, ist widersprüchlich. Beim Bundesamt gab er noch an, Freunde, die ebenfalls homosexuell gewesen seien, hätten hiervon gewusst. In der mündlichen Verhandlung bestätigte er demgegenüber auch auf ausdrückliche Nachfrage, dass er niemandem von seiner Homosexualität erzählt habe.

Auch seine Ausführungen über Vorkommnisse vor seiner Ausreise sind teils widersprüchlich und nicht schlüssig. Seine Angaben weichen bereits in zeitlicher Hinsicht voneinander ab. So gab er in der Anhörung beim Bundesamt an, die Auffindesituation habe sich im am [REDACTED] 2016 ereignet. Demgegenüber gab er in der mündlichen Verhandlung an, er und sein damaliger Lebensgefährte seien am [REDACTED] 2016 erwischt worden. Während er in der Anhörung beim Bundesamt

davon sprach, dass ein anderer Freund gekommen sei, gab er nunmehr an, dass sie von einer unbeteiligten Person entdeckt worden seien. Unklar geblieben ist auch, weshalb diese Person, ohne zu klopfen oder klingeln, sein Zimmer betreten haben soll, obwohl der Kläger ein solches Verhalten auch in seinem Heimatland als Zeichen des Anstands beschrieb. Weshalb der Kläger seine Wohnungstür nicht abschloss, obwohl er darum wusste, dass er und sein damaliger Lebensgefährte intim miteinander werden würden, erschloss sich bis zuletzt nicht. Auch seine Schilderungen dazu, wie es nach der Entdeckung weitergegangen sei, decken sich nicht. Beim Bundesamt führte er aus, die hinzu geeilten Leute hätten unmittelbar nachdem sie ihn und seinen Lebensgefährten in Unterhosen gesehen hätten, angefangen sie zu schlagen. In der mündlichen Verhandlung schilderte er, dass die Person, die sie entdeckt habe, den hinzugeeilten Nachbarn zunächst von seiner Entdeckung berichtet habe. Als diese daraufhin begriffen hätten, was der Kläger und sein Lebensgefährte gemacht hätten, hätten diese sie nach draußen auf die Straße gezogen und dort zusammengeschlagen. Wie es ihm im Anschluss konkret gelungen sein soll zu fliehen, vermochte er nicht nachvollziehbar darzulegen. Dass die sie schlagenden und mit Steinen beworfenden Menschen, sich plötzlich – nachdem sein Lebensgefährte infolge eines Steinschlags bewusstlos geworden sei – um diesen gekümmert bzw. gesorgt hätten, obschon sie zuvor offensichtlich ein großes Interesse daran gehabt haben sollen, ihn und seinen Lebensgefährten zu verletzen oder gar zu töten, erschließt sich nicht. Ferner erscheint es bei einer Menschenansammlung von fünfzehn bis zwanzig Menschen nur schwerlich vorstellbar, dass sich die gesamte Menschenmenge auf seine Lebensgefährten konzentriert und der Kläger ohne Weiteres entkommen konnte.

Im Übrigen gründet seine Befürchtung, die Menschen in seinem Heimatdorf könnten ihn als „Opfergabe“ verwenden, auf Äußerungen eines anderen Dorfbewohners gegenüber seiner Mutter sowie eigenes angestelltes Mutmaßungen. Dass das Dorf tatsächlich so wie vom Kläger dargestellt entschieden hat, geschweige denn, dass die Dorfbewohner nach mehr als 4 Jahren überhaupt noch ein Interesse daran hätten, den Kläger in Nigeria ausfindig zu machen, ist letztlich durch nichts belegt. Ebenso verhält es sich mit der Befürchtung, die Bewohner von Benin-City könnten ihm etwas antun.

Soweit er darüber hinaus unter Vorlage des „Extract from Crime Diary“ vom [REDACTED] [REDACTED] 2016 geltend machte, die nigerianische Polizei würde noch immer nach ihm suchen, glaubt ihm die Kammer nicht. Insbesondere das Vorbringen, seine Mutter habe das benannte Dokument erst vor sieben bis acht Monaten erhalten, überzeugt nicht. Bereits seine Erläuterung dazu, wie seine Mutter in Besitz des augenscheinlich internen Dokuments gelangt sein soll, ist bereits zweifelhaft. Selbst wenn die Beamten ihr dieses als Nachweis für ihre offiziellen Ermittlungen vorgelegt hätten, wäre davon auszugehen gewesen, dass die Beamten das Dokument nachträglich wieder an sich genommen, nicht aber ihr eine Abschrift des internen Dokuments überlassen hätten. Zum anderen erschließt sich nicht, weshalb die Beamten, die seine Mutter seit dem Vorfall zwischenzeitlich sechs bis sieben Mal aufgesucht hätten, ihr das aus August 2016 stammende Dokument, erstmals im Jahr 2020 vorgelegt haben sollen. Insoweit ist auch besonders zu berücksichtigen, dass gefälschte Dokumente (wie etwa Geburts- und Heiratsurkunden, Zeugnisse o.ä.) in den Großstädten Nigerias ohne Schwierigkeiten erworben werden können und teils kaum von echten Dokumente zu unterscheiden sind (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Nigeria vom 12. April 2019, S. 56 f.). Selbst wenn jedoch davon ausginge, dass die Polizei gelegentlich seine Mutter aufgesucht hat, geht die Kammer davon aus, dass der Kläger allenfalls in der näheren Umgebung seines Heimatdorfs und Benin-City, nicht aber landesweit von der nigerianischen Polizei gesucht wird; zumal der Kläger weder im Verwaltungsverfahren noch im Klageverfahren einen offiziellen Haftbefehl vorgelegt hat.

Selbst wenn man seine Homosexualität jedoch als wahr unterstellt, kann eine allein an dieses Merkmal anknüpfende Gruppenverfolgung nach derzeitigem Erkenntnismittelstand nicht angenommen werden. Eine Gefahr eigener Verfolgung kann sich zwar auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen ergeben, wenn diese Dritten wegen eines Grundes des § 3b AsylG verfolgt werden, den der Kläger mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet und deshalb seine eigene bisherige Verschonung von Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG als eher zufällig anzusehen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991 – 2 BvR 902/85, 2 BvR 515/89, 2 BvR 1827/89 –; BVerwG, Urteil vom 21. April 2009 – 10

C 11/08 –, jeweils juris). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung durch Dritte setzt jedoch voraus, dass Gruppenmitglieder Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst alsbald Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden, sodass sich jeder Angehörige der Gruppe ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht (vgl. BVerfG a.a.O.). Es muss eine die Regelvermutung der Verfolgung rechtfertigende Verfolgungsdichte hinsichtlich der Gruppe vorliegen, was der Fall ist, wenn die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter besteht, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt (vgl. BVerwG a.a.O.). Die Verfolgungshandlungen müssen – sofern kein (staatliches) Verfolgungsprogramm vorliegt – im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 –, juris).

Zwar sind Homosexuelle immer wieder Opfer von Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen. Im Januar 2014 unterschrieb Präsident Jonathan die zuvor im Parlament einmütig beschlossene „Same Sex Marriage Bill“ (Gesetz zur Ehe von gleichgeschlechtlichen Partnern), die die Bestrafung von homosexuellen Aktivitäten einschließlich ihrer Propagierung noch einmal verschärft hat. Das Gesetz wurde bisher von rund zehn Bundesstaaten in ihr landesrechtliches Strafgesetzbuch übernommen. Homosexuelle Handlungen jeglicher Art sind – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen – sowohl nach säkularem Recht als auch nach Scharia-Recht strafbar. Strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen werden allerdings nur selten bekannt. Die oben beschriebene Rechtsänderung hat bisher nicht zu einer flächendeckenden verschärften Strafverfolgung geführt. Bisher ist es nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes noch nicht zu Verurteilungen nach dem neuen Gesetz gekommen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 16. Januar 2020 zum

Stand September 2019, S. 5 und 13; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Nigeria vom 12. April 2019, S. 43 ff.). Ein konkretes und zielgerichtetes Interesse des nigerianischen Staates, Homosexuelle systematisch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu verfolgen, ist nach Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel nicht ersichtlich, mag eine solche auch im Einzelfall vorkommen (vgl. bereits die Auswertung der einschlägigen Erkenntnismittel im Urteil des VGH BW vom 7. März 2013 – A 9 S 1873/12 –; VG Karlsruhe, Urteil vom 9. August 2017 – A 4 K 6228/17 –; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 18. November 2015 – 9a K 3162/15.A –; VG Aachen, Urteil vom 12. Dezember 2014 – 2 K 1477/13.A – und Urteil vom 18. März 2014 – 2 K 1589/10.A –; VG Regensburg, Urteil vom 19. November 2013 – RN 5 K 13.30226 – , jeweils juris; a.A.: VG München, Urteil vom 18. September 2020 – M 27 K 17.70317 –; VG Augsburg, Urteil vom 14. November 2019 – Au 9 K 17.32674 –). Auch für betroffene Homosexuellen-NGO's hatte die „Same Sex Marriage Bill“ kaum Auswirkungen; keiner der Organisationen musste die Arbeit einstellen (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Nigeria a.a.O.).

Unbeschadet Vorstehendem liegen auch bereits keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür vor, dass er in Nigeria homosexuelle Verhaltensweisen öffentlich zur Schau stellen und damit unweigerlich erneut in eine Situation, wie von ihm geschildert, geraten würde. Zwar hat er angegeben, dass er es genieße in Deutschland die Zuneigung zu seinem Lebensgefährten auch in der Öffentlichkeit zeigen zu können und seine Lebensart nicht verstecken wolle. Gleichzeitig hat er aber auch angeführt, dass er in Nigeria ein solches Verhalten nur an den Tag legen würde, wenn dies dort legal wäre. Angesichts dessen geht die Kammer davon aus, dass er bei einer Rückkehr nach Nigeria seine Homosexualität fernab der Öffentlichkeit ausleben würde. Insoweit konnte dahingestellt bleiben, ob es dem Kläger zuzumuten wäre, vom öffentlichen Ausleben seiner Homosexualität abzusehen.

Letztlich führt der Vortrag des Klägers auch dann nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn man unterstellt, er könne nicht in sein Heimatdorf bzw. nach Benin-City zurückkehren, da ihm dort von staatlichen Institutionen oder der Zivilbevölkerung Homosexualität zugeschrieben würde. Gleiches gilt auch im Falle möglicherweise in der Zukunft liegenden Diskriminierungen. Denn auch in

diesem Fall stünde dem Kläger eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG in einem anderen Teil Nigerias, etwa den zahlreichen Metropolen des Landes, offen. Grundsätzlich besteht in den meisten Fällen die Möglichkeit, etwaiger staatlicher Verfolgung, Repressionen Dritter sowie Fällen massiver regionaler Instabilität durch Umzug in einen anderen Teil des Landes auszuweichen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O., S. 16 f.). Ein Meldewesen ist in Nigeria nicht vorhanden. Auch ein funktionierendes nationales polizeiliches Fahndungswesen existiert nicht. Daraus resultiert, dass eine Ausforschung einmal untergetauchter Personen kaum mehr möglich ist. Das Fehlen von Meldeämtern und bundesweiten polizeilichen Fahndungsbehörden ermöglicht es in den allermeisten Fällen, bereits in der näheren Umgebung „unterzutauchen“ (vgl. Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Nigeria a.a.O., S. 47; vgl. zum Bestehen einer inländischen Fluchtalternative für Homosexuelle in Nigeria: VG Düsseldorf, Urteil vom 9. Juli 2018 – 27 K 9431/17.A –, juris). Dafür, dass es dem Kläger in seinem Fall nicht möglich sein soll, einen solchen Ort aufzusuchen und sich dort eine Existenz aufzubauen, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Die Beklagte hat demnach auch den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft zutreffend abgelehnt.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG). Nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei insbesondere die Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (S. 2 Nr. 2). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss eine Schwere erreichen, die den Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist und für den Fall, dass die Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG). Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG. Im Herkunftsstaat droht ihr eine vom subsidiären Schutz gedeckte Gefahr gerade nicht. Wodurch ihr eine unmenschliche oder

erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) oder gar die Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG) drohen sollte, ist unter keinem Gesichtspunkt erkennbar geworden. Insofern wird auch auf die Ausführungen zur innerstaatlichen Fluchtalternative verwiesen (§ 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3e AsylG).

Schließlich besteht in Nigeria nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln auch kein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG. Insbesondere die immer wieder aufkommenden, gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen christlichen und muslimischen Gruppen, bzw. die Angriffe und Auseinandersetzungen mit der Gruppierung „Boko Haram“ sind überwiegend regional begrenzt und weisen nicht die Merkmale eines innerstaatlichen Konflikts im Sinne der Vorschrift und der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –; Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –; Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –; Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 – und Urteil vom 24. Juni 2008 – 10 C 43.07 – sowie Beschluss vom 14. November 2012 – 10 B 22.12 –, jeweils juris). Das Ausmaß dieser Konflikte ist in Intensität und Dauerhaftigkeit nicht mit Bürgerkriegsauseinandersetzungen, die in Nigeria nicht festzustellen sind, vergleichbar (vgl. zuletzt etwa VG Augsburg, Urteil vom 23. Januar 2020 – Au 9 K 19.30603 –, juris). Es gibt dort insbesondere keine klassischen Bürgerkriegsgebiete und Bürgerkriegsparteien (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O., S. 16).

Die Beklagte hat insofern auch den Antrag des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zutreffend abgelehnt.

III. Der streitgegenständliche Bescheid ist auch rechtmäßig, soweit das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG – festgestellt wurde.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vor.

§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK steht einer Abschiebung entgegen, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene

tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Maßgeblich sind die Gesamtumstände des jeweiligen Falls und Prognosemaßstab ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. September 2010 – 10 C 11.09 –, juris). In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ (minimum level of severity) erreichen müssen, um ein Abschiebungsverbot insbesondere nach Art. 3 EMRK zu begründen (vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 – Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien –, Rn. 174; EuGH, Urteil vom 16. Februar 2017 – C-578/16 PPU, C.K. u.a. –, Rn. 68). Insbesondere schlechte humanitäre Bedingungen können nur in besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK begründen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. August 2018 – 1 B 42.18 –; Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 –, jeweils juris).

Auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamts wird auch insofern Bezug genommen. Ergänzend dazu ist zu berücksichtigen, dass auch die wirtschaftliche Situation in Nigeria ein Abschiebungsverbot aus humanitären Gründen nicht rechtfertigen kann. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass nach der derzeitigen Erkenntnislage die allgemeine wirtschaftliche und soziale Lage für die Mehrheit der Bevölkerung in Nigeria problematisch ist. Weiterhin leben ca. 70 % der Bevölkerung am Existenzminimum (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O., etwa S. 21). Bei den mit der schwierigen ökonomischen Situation verbundenen Gefahren handelt es sich jedoch um Gefahren, die einen Großteil der Bevölkerung in Nigeria betreffen und die für sich noch keine Verletzung von Art. 3 EMRK im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründen (vgl. dazu auch BVerwG, Beschluss vom 25. Oktober 2012 – 10 B 16.12 –, juris).

Anhaltspunkte für einen besonderen Ausnahmefall, in dem humanitäre Gründe in der Person des Klägers gegen eine Aufenthaltsbeendigung bzw. gegen eine Rückführung nach Nigeria sprechen, sind vorliegend nicht ersichtlich. Für den Kläger kann aufgrund seiner individuellen Voraussetzungen und konkreten Lebenssituation bei einer Rückkehr nach Nigeria keine mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende, besondere Gefahrenlage angenommen werden.

Der Kläger hat in Nigeria die Schule bis zur 12. Klasse besucht und erfolgreich abgeschlossen. Anschließend hat er eine Ausbildung zum Fliesenleger absolviert und war selbständig. In Deutschland arbeitet er seit kurzem als Lagermitarbeiter. Er verfügt mithin über eine überdurchschnittliche schulische Ausbildung sowie jedenfalls grundlegende Berufserfahrung in unterschiedlichen Branchen. Er war zudem bereits in der Vergangenheit in der Lage, seine Existenzgrundlage aus eigener Kraft sicherzustellen und ist mit den Verhältnissen in Nigeria sowie dem dortigen Arbeitsmarkt vertraut. Angesichts dessen liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, weshalb es dem alleinstehenden Kläger nicht gelingen sollte, in Nigeria (erneut) eine Beschäftigung zu finden; zumal gesundheitliche Einschränkungen bei ihm nicht ersichtlich sind. Der Kläger ist somit als junger, arbeitsfähiger Mann bei einer Rückkehr in sein Heimatland durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch fernab von Verwandtschaft selbst in der Lage, sein Existenzminimum zu sichern (vgl. hierzu: Republik Österreich, a.a.O. S. 55). Dies gilt umso mehr, als der Kläger im Falle einer freiwilligen Rückkehr sowohl Start- als auch Rückkehrhilfen in Anspruch nehmen kann. Somit ist davon auszugehen, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in der Lage wäre, seine Existenzgrundlage selbst zu erwirtschaften. Ungeachtet dessen geht die Kammer nicht davon aus, dass das Verhältnis des Klägers zu seiner Familie derart zerrüttet wäre, dass er sie nicht erforderlichenfalls um Unterstützung ersuchen könnte (die Bedeutung familiärer Bindungen in der nigerianischen Gesellschaft hervorhebend: Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O., S. 16). Jedenfalls zu seiner Mutter, die seine Homosexualität inzwischen akzeptiert hat, steht er wieder in Kontakt und beschreibt die Beziehung zwar als verändert, insgesamt aber als gut. Überdies hat sie ihn bereits unmittelbar nach dem vermeintlichen Vorfall unterstützt, indem sie ihn weiterhin mit Lebensmitteln versorgt hat.

Auch die sich stetig ändernden Umstände rund um die sog. Corona-Pandemie kann ein anderes Ergebnis im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht rechtfertigen. Es liegen keine belastbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Wirtschaft und Versorgungslage der Bevölkerung trotz internationaler humanitärer Hilfe und lokaler Hilfsbereitschaft derart verschlechtern, dass der alleinstehende Kläger nicht mehr in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt in Nigeria sicherzustellen. Der Internationale Währungsfonds gewährte Nigeria bereits im April 2020 Nothilfe in Höhe von 3,4

Milliarden US-Dollar, um Wirtschaft und Wahrend in der Corona-Krise auch angesichts des Verfalls der Olpreise zu stabilisieren („IWF gewahrt Nigeria wegen Corona-Krise Milliardenhilfe“, www.spiegel.de, 28. April 2020). Selbst wenn bei einer Ruckkehr des Klagers noch die aktuellen nachtlichen Ausgangssperren zwischen 22 Uhr und 4 Uhr gelten sollten, fehlt es an Anhaltspunkten dafur, dass diese Manahmen dauerhaft auf unbestimmte Zeit gelten wurden. Die als „Lockdown“ bzw. „Ausgangssperre“ bezeichneten Manahmen wurden auerdem soweit ersichtlich bisher lediglich in Lagos, Abuja und Kano verhangt, jedoch ab Anfang Mai 2020 bereits wieder gelockert. Die Manahmen sollten in Lagos und Abuja bis Mitte Juni 2020 auslaufen (<https://www.onvista.de/news/lagos-und-abuja-wachen-auf-nigeria-lockert-corona-einschraenkungen-355744945>). Fur andere Orte im Suden Nigerias fehlt es an Angaben daruber, dass uberhaupt ein „Lockdown“, „Ausgangssperren“ oder vergleichbare Manahmen verhangt worden waren. Zum 1. Juli wurde das Reiseverbot zwischen den Bundesstaaten aufgehoben und sind auch Inlandsfluge wieder gestattet. Der Guterverkehr unterliegt keinen Beschrankungen. Es besteht die Pflicht, in der Offentlichkeit Atemschutzmasken zu tragen und Abstandsregeln einzuhalten. Im Geschaftslieben gelten keine wesentlichen Beschrankungen. Die Regierung hat verschiedene Steuererleichterungen verfugt (<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-info-nigeria.html>; vgl. zu alledem VG Cottbus, Beschluss vom 29. Mai 2020 – 9 L 226/20.A –, juris).

Ein (nationales) Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist ebenfalls nicht ersichtlich. Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Auslanders in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort fur diesen eine erhebliche konkrete Gefahr fur Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche Gefahr hat der Klager nicht dargelegt, insbesondere ist nicht ersichtlich, dass er an einer Erkrankung i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG leidet. Dafur, dass der Klager so schwer an dem Corona-Virus erkranken konnte, dass er auch angesichts mangelhafter medizinischer Versorgung in eine existenzielle Gesundheitsgefahr geraten konnte, gibt es mithin keine Anhaltspunkte; zumal er aktuell in Deutschland der Ansteckungsgefahr im selben, wenn nicht in hoherem Ausma wie im Herkunftsstaat ausgesetzt sein durfte. Entgegen den alarmierenden Voraussagen von Experten blieb Afrika bislang von einer groen Corona-Katastrophe verschont. Die meisten Infektionen traten bisher in Sudafrika

und in Ägypten auf (vgl. Neue Zürcher Zeitung, „Covid-19 hat Afrika bis jetzt weitgehend verschont“). Die Ansteckungsgefahr ist für den Kläger angesichts der Einwohnerzahl von ca. 200 Millionen nach wie vor gering, auch unter Berücksichtigung einer möglicherweise hohen Dunkelziffer mangels ausreichender Testmöglichkeiten (vgl. VG Cottbus a.a.O.). Auch wenn sich Nigeria noch am Anfang der Pandemie befindet, ist das letztendliche Ausmaß nicht verlässlich zu prognostizieren (vgl. dazu zuletzt etwa: Spiegel.de, Bericht vom 26. Juni 2020, „Wir sind noch am Anfang – Coronavirus in Nigeria“). Die Erkenntnislage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtfertigt damit keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus gesundheitlichen Gründen, sodass auch ein darauf bezogenes Abschiebungsverbot nicht festzustellen ist.

Im Übrigen sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, wie etwa eine unzureichende Versorgungslage, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wäre (st. Rspr. des BVerwG, vgl. Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 328; Urteil vom 19. November 1996 – 1 C 6.95 –, BVerwGE 102, 249, 258 f.; Urteil vom 8. Dezember 1998 – 9 C 4.98 –, BVerwGE 108, 77, 80 f.; Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 –, BVerwGE 114, 379, 382; Urteil vom 29. Juni 2010 – 10 C 10.09 –, BVerwGE 137, 226, 232 f.; zuletzt etwa auch: VG München, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – M 12 S 19.34141 –, juris). Anhaltspunkte für eine solch extreme Gefahrenlage für den Kläger sind bereits nach den obigen Ausführungen zum Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK – das nicht dem strengeren Maßstab zur

Rechtfertigung der Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. August 2018 a.a.O.) – nicht ersichtlich.

Die Beklagte hat nach alledem auch das Feststellen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zutreffend abgelehnt.

IV. Rechtmäßig ist schließlich auch die im Bescheid des Bundesamtes enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung, die die Beklagte zu Recht auf § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG gestützt hat. Gleiches gilt für das Einreise- und Aufenthaltsverbot. Ermessensfehler sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Im Übrigen wird – vorbehaltlich vorstehender Ausführungen – gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen in den angegriffenen Bescheiden Bezug genommen.

Die Klage war nach alledem abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 S. 2 VwGO).

Im Übrigen können die Beteiligten **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Wagner



Unterzeichner: Wagner, Janina
Datum: 20.10.2020 15:11 Uhr